



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 04/09

Freiburg i. Br., 27.11.2009

Unser Zeichen: 610-18.00

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Verbandsversammlung am 11.12.2009

### TOP 6 (öffentlich)

### Wahl und Verpflichtung des ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden

#### 1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 39 Abs. 1 LpIG unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Verbandsmitglieds aus Ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl findet jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsversammlung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse (§ 39 Abs. 2 LpIG). Der Verbandsvorsitzende ist ferner Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.

#### 2. Vorschläge und Vorstellung des/der Bewerber/s

Die CDU-Fraktion als größte Fraktion der Verbandsversammlung macht von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und schlägt den bisherigen Verbandsvorsitzenden Herrn Ersten Bürgermeister **Otto Neideck** zur Wiederwahl vor.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung können weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden.

### 3. **Aussprache**

### 4. **Wahlhandlung**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Im Falle der Durchführung einer geheimen Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, der jeweils 1 Mitglied jeder Fraktion angehört (Vorgehensweise bei der letzten VV-Wahl). Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung übernimmt den Vorsitz der Wahlkommission.

**Alternativ:** Der Vorsitzende und zwei von der Verbandsversammlung bestimmte Mitglieder zählen die Stimmzettel aus (Vorgehensweise nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein bei Wahlen).

Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden namentlich aufgerufen.

**Gewählt ist**, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, kommt das weitere Verfahren gemäß § 37 Abs. 7 GemO zum tragen.